

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(43. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2024)

**Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der
gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen
Übereinkommen über die internationale Beförderung von
gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)
beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)***

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/88 verteilt.

Inhalt

	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer	5
II. Organisatorisches	5
III. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	5
IV. Wahl des Büros für 2024 (TOP 2).....	5
V. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 3)	6
Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses	6
VI. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4).....	6
A. Status des ADN.....	6
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten	6
1. Geplante Umrüstung des MTS „Chicago“ für die Verwendung von Methanol als Brennstoff	6
2. Anträge auf eine Empfehlung zur Verwendung von Wasserstoff-Brennstoffzellen oder Methanol als Brennstoff für den Antrieb eines Schiffes	7
C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung.....	7
D. Sachkundigenausbildung	7
E. Fragen im Zusammenhang mit Klassifikationsgesellschaften	8
1. Absatz 1.15.3.8 ADN: Klassifikationsgesellschaften – Qualitätssicherungssysteme.....	8
2. Liste der Klassifikationsgesellschaften	8
VII. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5).....	8
A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung	8
B. Weitere Vorschläge	9
1. Entgasen und Stillliegen.....	9
2. Definition des Begriffs „Prüfstelle“	9
3. Widerspruch zwischen Unterabschnitt 9.3.x.51 und Absatz 7.2.3.51.4	9
4. Absatz 7.2.4.15.1 ADN: Verweis auf das CDNI.....	9
5. Unterabschnitt 7.1.3.31, Unterabsatz 7.2.3.31.1 ADN: Maschinen, Verweis auf ES-TRIN	9
6. Ausnahme für unbemannte Schubleichter in Unterabschnitt 9.3.3.60.....	10
7. Absatz 1.16.1.2.1 ADN Form und Inhalt des Zulassungszeugnisses – vollständige Angaben	10
8. Abschnitt 1.6.7 ADN Übergangsvorschriften für Schiffe	10
9. Änderungsvorschläge zu Abschnitt 9.3.4 ADN	10
10. Unterabschnitt 7.2.4.22 ADN: Öffnen von Öffnungen	10
11. Vorschlag für eine Änderung des Absatzes 7.1.5.0.2 der dem ADN beigefügten Verordnung	11
12. Vorschlag für eine neue Eintragung von UN-Nummer 1300 Terpentinölersatz in Tabelle C	11
13. Unterabschnitt 8.1.6.2 und Norm ISO 20519:2017	11

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

14.	Vorschlag für eine Änderung von Tabelle C für Stoffe mit CMR-Eigenschaften gemäß REACH-Verordnung	11
15.	Vorschlag für zwei Ergänzungen in Unterabschnitt 1.6.7.2 „Allgemeine Übergangsvorschriften“	12
16.	Begriffsbestimmung für (Haupt-)Maschinenraum und Kesselraum.....	12
17.	Änderungsvorschlag für Abschnitt 5.4.1 zu den Angaben, die bei der Beförderung von Abfällen im Beförderungspapier enthalten sein müssen	12
18.	Korrektur in Absatz 9.3.2.22.4 b) ADN – Unterdruckventil mit detonationssicherer Flammendurchschlagsicherung	121
19.	Änderung der Begriffsbestimmung für „Sicherheitsventil“ in Abschnitt 1.2.1 ADN und Folgeänderungen	12
20.	Korrekturvorschlag zu Absatz 7.2.2.19.3 – Überarbeitete Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/18	13
21.	Änderungsvorschlag für die Bestimmungen zur Probeentnahme bei Stoffen mit CMR-Eigenschaften (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend).....	13
22.	Neueinstufung der UN-Nummer 1918, ISOPROPYLBENZOL (Cumol) und Stoffe, die Cumol in einer Konzentration von mindestens 0,1 Prozent enthalten	13
23.	Änderungsvorschlag für die Absätze 9.3.2.21.7 und 9.3.3.21.7, Druckalarm auf Schiffen des Typs C und des Typs N	13
24.	Maximaler Inhalt pro Gefäß von Ladungsproben an Bord von „Bunkerbooten oder anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben“.....	13
25.	ADN-Prüfliste	13
26.	Weitere Vorschläge	14
C.	Überprüfung der in den vorhergehenden Sitzungen angenommenen Änderungen.....	14
VIII.	Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)	14
A.	Bericht über die dreizehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“	14
B.	Bericht über die dritte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Instruktion für die Lade- und Löschraten“	15
C.	Bericht über die dritte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“	15
D.	Bericht über die fünfundzwanzigste Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften	15
E.	Korrespondenzgruppe „Begaste Ladung“ – Bericht über ein persönliches Treffen.....	15
IX.	Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Ziele für nachhaltige Entwicklung) (TOP 7).....	15
X.	Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 8)	16
XI.	Verschiedenes (TOP 9)	16
A.	Anträge auf beratenden Status	16
B.	Danksagung an Herrn P. Dufour (Frankreich).....	16
XII.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 10).....	16
Anlagen		
I.	Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen	17
II.	Berichtigungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung (bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien)	33

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

III.	Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/325 (ADN-Ausgabe 2023) (bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien)	34
IV.	Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2027 in Kraft treten sollen.....	35

I. Teilnehmer

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hielt vom 22. bis 26. Januar 2024 in Genf ihre dreiundvierzigste Sitzung ab. Den Vorsitz führte Herr B. Beldman (Niederlande) und den stellvertretenden Vorsitz Herr B. Birkhuber (Österreich).
2. An den Arbeiten dieser Sitzung beteiligten sich Vertreter der folgenden Länder: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation und Schweiz.
3. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), Donaukommission und Europäische Union.
4. Ebenfalls vertreten waren folgende nichtstaatlichen Organisationen: Europäischer Verband für den Handel mit Getreide, Ölsaaten, Reis, Hülsenfrüchten, Olivenöl, Ölen und Fetten, Futtermitteln und Agrarerzeugnissen (COCERAL); Verband der professionellen Seehafenbetriebe für den Umschlag landwirtschaftlicher Rohwaren (UNISTOCK); Europäische Binnenschifffahrts-Union (EBU), Europäische Schifferorganisation (ESO); European Bulk Oil Traders' Association (EBOTA); Europäischer Rat der Chemischen Industrieverbände (Cefic); Vereinigung europäischer Tanklagerverbände (FETSA); FuelsEurope; Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) und Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften.

II. Organisatorisches

Informelles Dokument: INF.14/Rev.1 (Sekretariat)

5. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Sitzung gemäß dem im informellen Dokument INF.14/Rev.1 vorgeschlagenen Format wieder als Präsenzsitzung durchgeführt wurde.
6. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Bemühungen des UN-ECE-Sekretariats, die zahlreichen auf der Tagesordnung stehenden offiziellen Dokumente in allen vier Sprachen zur Verfügung zu stellen. Das Sekretariat bedankte sich für die Vorabinformationen der Delegierten über die Anzahl der von ihnen zu erwartenden offiziellen Dokumente, um eine genauere Vorhersage der eingereichten Dokumente zu ermöglichen.

III. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/87 (Sekretariat)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/87/Add.1 (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF.1/Rev.1 (Sekretariat)

7. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1/Rev.1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.34 geänderten Fassung.

IV. Wahl des Büros für 2024 (TOP 2)

8. Auf Vorschlag des belgischen Vertreters wählte der Sicherheitsausschuss Herrn B. Beldman (Niederlande) und Herrn B. Birkhuber (Österreich) zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die Sitzungsperiode 2024.

V. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 3)

Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses

9. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die jährliche Sitzung des Binnenverkehrsausschusses (BVA) vom 20. bis 23. Februar 2024 in Genf stattfinden wird. Das allgemeine Thema des Politikteils wird auf der Grundlage der Empfehlungen des Binnenverkehrsausschusses (BVA) und der Debatten des Präsidiums „Ehrgeiziges Handeln für den Klimaschutz – Auf dem Weg zu einem kohlenstofffreien Landverkehr bis 2050“ (ECE/TRANS/2024/1) lauten. Dieses Thema wird Gelegenheit bieten, die notwendigen politischen, regulatorischen und institutionellen Ansätze zur Dekarbonisierung des Landverkehrs weiter zu erörtern und den Boden für die Verabschiedung der BVA-Strategie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Landverkehr (ECE/TRANS/2024/3) zu bereiten, die das übergeordnete Ziel verfolgt, die Emissionen des Landverkehrs bis 2050 auf Null zu reduzieren.

10. Die erläuterte vorläufige Tagesordnung (ECE/TRANS/343/Add.1) und die Unterlagen für die Sitzung des BVA sind auf der Website des UNECE-Sekretariats verfügbar¹.

VI. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4)

A. Status des ADN

11. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Anzahl der Vertragsparteien unverändert bei achtzehn geblieben ist.

12. Die in ECE/TRANS/WP.15/AC.2/84, Anlage II, und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/86, Anlage I, enthaltenen Korrekturvorschläge wurden den Vertragsparteien am 22. Oktober 2023 zur Annahme übermittelt (siehe C.N.452.2023.TREATIES-XI-D-6). Die Korrekturen gelten seit dem 20. Januar 2024 als angenommen.

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

1. Geplante Umrüstung des MTS „Chicago“ für die Nutzung von Methanol als Brennstoff

Informelles Dokument: INF.28 (Niederlande)

13. Der Sicherheitsausschuss verfolgte interessiert die Ausführungen im informellen Dokument INF.28 über das Projekt zur Umrüstung des MTS „Chicago“ auf die Nutzung von Methanol als Brennstoff für dessen Antrieb. Mit Blick auf die Forderung des BVA, die Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor zu reduzieren, erachtete er dies als einen wichtigen Schritt zur Ökologisierung der Binnenschifffahrt.

14. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Initiative der Niederlande und der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, den Schiffseigner bei dem Verwaltungsverfahren für eine Ausnahmegenehmigung des ADN-Verwaltungsausschusses zur Erteilung der Empfehlung für die Beförderung gefährlicher Güter mit dem Schiff zu unterstützen.

¹ <https://unece.org/info/Transport/Inland-Transport-Committee/events/385922>

2. Antrag auf eine Empfehlung zur Verwendung von Wasserstoff-Brennstoffzellen oder Methanol als Brennstoff für den Antrieb eines Schiffes

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/31 (Niederlande)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/32 (Niederlande)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/33 (Niederlande)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/34 (Niederlande)

Informelle Dokumente: INF.4, INF.5, INF.6, INF.7 und INF.8 (Niederlande)
INF.16 (ZKR)

15. Unter Hinweis auf die Präsentationen der Schiffseigner über ihre jeweiligen Projekte auf der letzten Sitzung und auf die Bedeutung des vereinbarten Verfahrens gab der Vertreter der Niederlande weitere detaillierte Informationen über die einzelnen Projekte (siehe informelle Dokumente INF.4, INF.5, INF.6, INF.7 und INF.8).

16. Nach der Diskussion über das Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/31 hielten einige Delegierte ihre auf der letzten Sitzung geäußerten Bedenken aufrecht und wiesen erneut darauf hin, dass detailliertere Informationen über die möglichen Wechselwirkungen zwischen dem alternativen Brennstoff und den beförderten gefährlichen Gütern erforderlich seien, um eine präzise Empfehlung an den ADN-Verwaltungsausschuss für eine endgültige Entscheidung über die Beförderung gefährlicher Güter mit dem Schiff auszuarbeiten.

17. Aufgrund der Ähnlichkeit der Dokumente zog der Vertreter der Niederlande die Dokumente ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/31, ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/32, ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/33 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/34 zurück. Er bat alle Delegierten, ihm ihre schriftlichen Bemerkungen bis spätestens Ende Februar 2024 zukommen zu lassen und bot an, auf der nächsten Sitzung eine Reihe neuer aktualisierter Dokumente vorzulegen, die die zugegangenen Bemerkungen berücksichtigen.

18. Der Sicherheitsausschuss beschloss, die Behandlung dieses Themas auf seiner Sitzung im August 2024 wieder aufzunehmen.

C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

Einsatz von Fernsteuerungstechnologie auf Binnenschiffen, die ADN-Güter befördern

Informelles Dokument: INF.19 (EBU/ESO)

19. Die meisten Vertreter, die sich zu Wort meldeten, sprachen sich dafür aus, zunächst Vorschriften zu diesem Thema für die Binnenschifffahrt im Allgemeinen abzuwarten, bevor die Möglichkeit des Einsatzes dieser Technologie auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern, und die erforderlichen Änderungen des ADN diskutiert werden. Dies böte auch die Möglichkeit, aus den Erfahrungen mit den Aktivitäten und Arbeiten der ZKR zu lernen. Es wurde festgestellt, dass in Zukunft eine ausführlichere Diskussion im ADN-Sicherheitsausschuss erforderlich ist, um die Verantwortlichkeiten des Schiffsführers und der Besatzungsmitglieder an Bord mit besonderen ADN-Kenntnissen, insbesondere für Phase 3 b, zu klären.

D. Sachkundigenausbildung

Informelles Dokument: INF.24 (EBU/ESO)

20. Zum Angebot von ADN-Prüfungen in englischer Sprache stellte der Sicherheitsausschuss fest, dass es jeder Vertragspartei obliege, die Schulungen und Prüfungen in ihrer Landessprache bzw. ihren Landessprachen sowie gegebenenfalls in anderen Sprachen anzubieten und durchzuführen.

21. Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass diesbezüglich keine Notwendigkeit zur Änderung der Vorschriften des ADN besteht. Es wurde vorgeschlagen, dass die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ dieses Thema auf ihrer nächsten Sitzung am 19., 20. und 21. März 2024 weiter ausarbeiten könnte.

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

22. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die informelle Arbeitsgruppe „E-Learning“ der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung derzeit eine Kombination aus Präsenzveranstaltungen und asynchronen E-Learning-Modulen unter Verwendung von Komponenten für das Selbststudium außer Videosystemen prüft. Alle interessierten Delegationen wurden eingeladen, an der nächsten informellen Sitzung der Arbeitsgruppe, einer halbtägigen Videokonferenz am Mittwoch, dem 31. Januar 2024, teilzunehmen.

E. Fragen im Zusammenhang mit Klassifikationsgesellschaften

1. Unterabschnitt 1.15.3.8 ADN: Klassifikationsgesellschaften – Qualitätssicherungssysteme

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/22 (Belgien, Deutschland, Luxemburg und Österreich)

23. Da die Gültigkeit der von den Klassifikationsgesellschaften vorgelegten Zertifizierungsnachweise bereits abgelaufen war, bat der Sicherheitsausschuss die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften um Vorlage eines offiziellen Dokuments mit einem aktuellen Zertifizierungsnachweis gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (mit Ausnahme des Abschnitts 8.1.3) zur Prüfung auf seiner nächsten Sitzung.

2. Liste der Klassifikationsgesellschaften

24. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass es in der Liste der von den Vertragsparteien des ADN anerkannten Klassifikationsgesellschaften keine Änderungen gibt. Die Liste kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://unece.org/classification-societies>.

VII. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5)

A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/30 (Sekretariat)

Informelle Dokumente: INF.9 (Österreich)
INF.20 und INF.21 (Sekretariat)

25. Der Sicherheitsausschuss nahm die konsolidierte Liste der das ADN betreffenden Änderungen im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/30, die von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung 2022-2023 und von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) zur Inkraftsetzung am 1. Januar 2025 angenommen wurden, mit einigen Änderungen an (siehe Anlage I). Der Sicherheitsausschuss war sich einig, dass die Übergangsmaßnahme in Unterabschnitt 1.6.1.54 für das ADN von Bedeutung ist, und beschloss, die vorgeschlagene Änderung beizubehalten. Die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ wurde gebeten, in Kapitel 3.2 Tabelle A die relevanten Informationen in den Spalten 8 bis 13 für die neuen Eintragungen zu ergänzen und mögliche Folgeänderungen in Tabelle C, die sich aus den vorgeschlagenen Änderungen in Kapitel 3.2 Tabelle A ergeben, zu ermitteln. Der Sicherheitsausschuss hatte zu den in Teil II des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/30 aufgeführten Änderungsentwürfen keine Bemerkungen, vorbehaltlich einer weiteren Prüfung durch die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung bei deren nächster Sitzung im März 2024.

26. Der Sicherheitsausschuss nahm auch die das ADN betreffenden Änderungen im informellen Dokument INF.21 an, das zusätzliche, von der WP.15 auf ihrer 114. Sitzung angenommene Änderungen enthält, einschließlich der vom Sekretariat im informellen Dokument INF.20 vorgeschlagenen Korrekturen (siehe Anlagen I, II und III).

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

27. Was die Änderungsvorschläge im informellen Dokument INF.9 über den Füllungsgrad (EN: *degree of filling* und *filling ratio*) betrifft, beschloss der Sicherheitsausschuss, die Prüfung dieses Themas auf der nächsten Sitzung auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments wieder aufzunehmen.

28. Der Sicherheitsausschuss wurde über die laufenden Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe „Verweise auf die zuständigen Behörden im ADR, RID und ADN“ informiert. Alle interessierten Delegierten wurden zur Teilnahme eingeladen.

B. Weitere Vorschläge

1. Entgasen und Stilliegen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/43 (Belgien, Niederlande und ZKR)

Informelles Dokument: INF.30 (Belgien, Niederlande und ZKR)

29. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/43 einschließlich der Korrekturen im informellen Dokument INF.30 an (siehe Anlagen I und II).

2. Definition des Begriffs „Prüfstelle“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/46 (Deutschland, Frankreich und Niederlande)

30. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge in ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/46 an, um die Begriffsbestimmung für „Untersuchungsstelle“ in Artikel 3 des ADN-Übereinkommens von der Definition des Begriffs „Prüfstelle“ in Abschnitt 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung abzugrenzen, die zwecks Harmonisierung mit dem RID/ADR hinzugefügt wurde (siehe Anlage I). Der Vertreter Rumaniens sprach sich für eine Angleichung der Begriffsbestimmung für „Prüfstelle“ an die im ES-TRIN verwendete Definition aus.

3. Widerspruch zwischen Unterabschnitt 9.3.x.51 und Absatz 7.2.3.51.4

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/2 (Österreich)

31. Nach der Diskussion sah sich der Sicherheitsausschuss nicht in der Lage, die vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen. Um den geäußerten Bedenken weiter Rechnung zu tragen, bot der Vertreter Österreichs an, seinen Vorschlag zu überprüfen und für die nächste Sitzung des Sicherheitsausschusses ein überarbeitetes Dokument zur Prüfung vorzulegen.

4. Absatz 7.2.4.15.1 ADN: Verweis auf das CDNI

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/3 (Deutschland)

32. Der Vertreter Deutschlands zog das Dokument zurück und bot an, für die nächste Sitzung ein neues Dokument einzureichen.

5. Unterabschnitt 7.1.3.31, Unterabsatz 7.2.3.31.1 ADN: Maschinen, Verweis auf ES-TRIN

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/4 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.29 (Belgien)

33. Der Sicherheitsausschuss nahm den Zweck des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/4 und des informellen Dokuments INF.29 zur Kenntnis und zog es vor, die bereits angenommenen Änderungen des ADN beizubehalten, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen. Was die Bestimmungen für den Einsatz neuer innovativer Technologien für den Antrieb von Schiffen im Allgemeinen betrifft, so wurde festgestellt, dass die Arbeitsgruppe CESNI/PT derzeit weitere Arbeiten durchführt.

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

Solche Arbeiten sind auch notwendig, um die Lücke zwischen dem Inkrafttreten der dem ADN beigefügten Verordnung und des ES-TRIN zu überbrücken.

34. Die Vertreter Deutschlands und der Niederlande boten an, für eine der nächsten Sitzungen gemeinsam mit Belgien und der Schweiz einen Vorschlag für allgemeine Zulassungsbedingungen für die Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe oder Antriebsarten für Schiffe, die gefährliche Güter befördern, auszuarbeiten.

6. Ausnahme für unbemannte Schubleichter in Unterabschnitt 9.3.3.60

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/1 (Österreich)

Informelles Dokument: INF.33 (Österreich)

35. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge in den Absätzen 8, 9 und 10 des informellen Dokuments INF.33 an, jedoch ohne den Text in eckigen Klammern (siehe Anlage I).

7. Absatz 1.16.1.2.1 ADN: Form und Inhalt des Zulassungszeugnisses – vollständige Angaben

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/5 (Deutschland)

36. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zu Absatz 1.16.1.2.1 ADN an (siehe Anlage I).

8. Abschnitt 1.6.7 ADN: Übergangsvorschriften für Schiffe

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/6 (Deutschland)

37. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/6 bezüglich Übergangsvorschriften für Schiffe mit einigen Änderungen an (siehe Anlage I).

9. Änderungsvorschläge zu Abschnitt 9.3.4 ADN

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/11 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

Informelles Dokument: INF.2 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

38. Was die Änderungen in Absatz 5 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/11 betrifft, so lehnten die meisten Delegierten, die das Wort ergriffen, den Textvorschlag ab und verwiesen auf frühere Überlegungen zu diesem Punkt. Einige Delegierte fragten sich, warum höhere Tankinhalte von mehr als 1000 m³ vorgeschlagen wurden. Andere betonten, dass genauere Bestimmungen über die Berechnungsmethode, die Software und die Bruchkriterien für Tankschiffe erforderlich seien. Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften stellte klar, dass es sich bei dem Dokument um ein Update zum Stand der Arbeiten handele, und bot an, den Vorschlag im Hinblick auf eine Prüfung auf einer der nächsten Sitzungen zu überarbeiten.

10. Unterabschnitt 7.2.4.22 ADN: Öffnen von Öffnungen

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/7 (Deutschland)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/20 (FuelsEurope)

Informelles Dokument: INF.32 (FuelsEurope)

39. Der Sicherheitsausschuss erinnerte an die Diskussion über das Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/47 auf der letzten Sitzung und begrüßte die Änderungsvorschläge im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/7. Die Vertreter der Niederlande und von EBU/ESO schlugen mündlich einige weitere Änderungen und Klarstellungen vor. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zum ADN für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2025 zusammen mit einigen zusätzlichen Änderungen an (siehe Anlage I).

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

40. Es wurde festgestellt, dass für die von EBU/ESO vorgeschlagene Änderung zu Unterabschnitt 7.2.4.20 eine detailliertere Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen zur Vermeidung des Austretens von Dämpfen aus den Ladetanks erforderlich sein könnte. Es wurde vereinbart, dieses Thema unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen weiter zu erörtern und die erforderlichen Vorschriften in das ADN 2027 aufzunehmen.

41. Der Sicherheitsausschuss nahm verschiedene Bemerkungen zu dem Vorschlag im informellen Dokument INF.32 zur Kenntnis, so insbesondere die Notwendigkeit einer klaren Definition des Begriffs „Stabilisator“ und einer Liste der den Ladetanks zuführbaren Hilfsstoffe. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass das Öffnen von Öffnungen nur aus Sicherheitsgründen erfolgen sollte. Der Vertreter von FuelsEurope könnte auf einer der nächsten Sitzungen bei Bedarf einen überarbeiteten Vorschlag vorlegen, der den vorgebrachten Bemerkungen Rechnung trägt.

11. Vorschlag für eine Änderung des Absatzes 7.1.5.0.2 der dem ADN beigefügten Verordnung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/9 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.18 (EBU/ESO)

42. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge im informellen Dokument INF.18 in der geänderten Fassung an (siehe Anlage I).

12. Vorschlag für eine neue Eintragung von UN-Nummer 1300 Terpentinölersatz in Tabelle C

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/10 (Cefic)

Informelles Dokument: INF.11 (Cefic)

43. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zu Tabelle C des ADN an (siehe Anlage I). Es wurde festgestellt, dass die Vertreter Belgiens, der Niederlande und des Cefic die Notwendigkeit eines multilateralen Abkommens weiter diskutieren werden.

13. Unterabschnitt 8.1.6.2 und Norm ISO 20519:2017

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/13 (Niederlande)

44. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag zur Aktualisierung des Verweises auf die Norm ISO 20519:2021 im ADN in der geänderten Fassung an (siehe Anlage I).

45. Auf mündliche Anregung des Vertreters der Niederlande nahm der Sicherheitsausschuss auch die vorgeschlagenen Übergangsvorschriften an (siehe Anlage I).

14. Vorschlag für eine Änderung von Tabelle C für Stoffe mit CMR-Eigenschaften gemäß REACH-Verordnung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/15 (Belgien)

46. Der Sicherheitsausschuss tauschte sich über die Entwicklung von Kriterien aus, wie und wann neu eingestufte Stoffe in die Tabelle C aufgenommen werden sollen. Er nahm zur Kenntnis, dass der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter (TDG) im Dezember 2023 dem Vorschlag Kanadas zugestimmt hat, eine informelle Arbeitsgruppe zu leiten, um einen umfassenden Ansatz nach der Neueinstufung bestehender Eintragungen im Verzeichnis der gefährlichen Güter zu entwickeln. Das Sekretariat wurde gebeten, über das Ergebnis der Diskussionen zu diesem Thema innerhalb des TDG-Unterausschusses zu berichten. Die Vertreter Belgiens und Deutschlands erklärten sich bereit, ihre Positionen auf nationaler Ebene abzustimmen.

47. Der Sicherheitsausschuss lud alle anderen Delegierten ein, sich ebenfalls mit ihren Kollegen, die ihr Land im TDG-Unterausschuss vertreten, abzustimmen, und beschloss, die Diskussion auf der nächsten Sitzung fortzusetzen, um die Rückmeldung der informellen TDG-Arbeitsgruppe abzuwarten.

15. Vorschlag für zwei Ergänzungen in Unterabschnitt 1.6.7.2 „Allgemeine Übergangsvorschriften“

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/17 (Belgien)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/25 (EBU/ESO)

48. Der Sicherheitsausschuss war sich einig, dass die Aktualisierung der Verweise auf internationale Normen im ADN geklärt und nach Möglichkeit vereinfacht werden muss und dass ein Verfahren zur Überprüfung und Aktualisierung der Normen im ADN entwickelt werden muss. Der Vertreter Frankreichs schlug eine Modifizierung der üblichen Regel vor, wonach eine neue Sicherheitsnorm auf freiwilliger Basis vor einem bestimmten, vom Sicherheitsausschuss festzulegenden Datum angewendet werden kann und nach diesem Datum angewendet werden muss. Der Vertreter Rumäniens unterstützte diesen Vorschlag und fügte hinzu, dass alle in den Bestimmungen genannten Normen einschließlich des Datums der verbindlichen Anwendung in einer neuen Anlage zu der dem ADN beigefügten Verordnung aufgeführt werden könnten.

49. Der Vertreter Deutschlands war der Ansicht, dass die Verwendung einer allgemeinen Übergangsvorschrift von zwanzig Jahren dazu führen würde, dass die regelmäßige Überprüfung einer Normenrevision vergessen würde. Solche Aktualisierungen führten in der Regel zu einem Nutzen oder einer Verbesserung bei der Anwendung des ADN. Er erinnerte auch an frühere Vorschläge, eine informelle Arbeitsgruppe zur Überprüfung von Normenrevisionen – analog zur informellen Arbeitsgruppe „Normen“ der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung – einzusetzen. Leider behandle diese Gruppe keine ADN-spezifischen Verweise.

50. Der Vertreter Belgiens bot an, seinen Vorschlag zu überarbeiten und bei der nächsten Sitzung einen neuen Vorschlag vorzulegen, der den vorgebrachten Bemerkungen Rechnung trägt. Er ersuchte den Sicherheitsausschuss jedoch, sich vor einer Wegwerfkultur zu hüten.

51. Die meisten Delegierten, die das Wort ergriffen, lehnten die in Absatz 20 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/25 vorgeschlagenen Änderungen zur erneuten Verlängerung der Übergangsvorschrift für Gasspürgeräte ab.

16. Begriffsbestimmung für (Haupt-)Maschinenraum und Kesselraum

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/19 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

52. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge in den Absätzen 8, 15 und 21 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/19 in der geänderten Fassung an (siehe Anlage I).

17. Änderungsvorschlag für Abschnitt 5.4.1 zu den Angaben, die bei der Beförderung von Abfällen im Beförderungspapier enthalten sein müssen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/21 (Belgien)

53. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zu Absatz 5.4.1.1.3 an (siehe Anlage I).

18. Korrektur in Absatz 9.3.2.22.4 b) ADN – Unterdruckventil mit detonationssicherer Flammendurchschlagsicherung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/23 (EBU/ESO)

54. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge an (siehe Anlage I).

19. Änderung der Begriffsbestimmung für „Sicherheitsventil“ in Abschnitt 1.2.1 ADN und Folgeänderungen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/24 (EBU/ESO)

55. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge in den Absätzen 2 und 3 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/24 an (siehe Anlage I).

20. Korrekturvorschlag zu Absatz 7.2.2.19.3 – Überarbeitete Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/18

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/26 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

56. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge an (siehe Anlage I).

21. Änderungsvorschlag für die Bestimmungen zur Probeentnahme bei Stoffen mit CMR-Eigenschaften (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/16 (Belgien)

Informelles Dokument: INF.34 (Belgien)

57. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge in den Absätzen 11 bis 13 des informellen Dokuments INF.34 in der geänderten Fassung an (siehe Anlage I).

22. Neueinstufung der UN-Nummer 1918, ISOPROPYLBENZOL (Cumol) und Stoffe, die Cumol in einer Konzentration von mindestens 0,1 Prozent enthalten

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/18 (FuelsEurope)

58. Nach dem Bericht der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ (siehe Abs. 66-68 unter TOP 6) nahm der Sicherheitsausschuss die in Option 1 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/18 vorgeschlagenen Änderungen einschließlich einiger zusätzlicher Änderungen an (siehe Anlage VI). Um eine Übergangsvorschrift zu vermeiden und den Verladeeinrichtungen die Umsetzung der Änderungen zu ermöglichen, wurde vereinbart, dass die angenommenen Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung am 1. Januar 2027 in Kraft treten sollen.

23. Änderungsvorschlag für die Absätze 9.3.2.21.7 und 9.3.3.21.7, Druckalarm auf Schiffen des Typs C und des Typs N

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/27 (EBU/ESO)

59. Einige Delegierte, die sich zu Wort meldeten, unterstützten den Vorschlag vom Grundsatz her. Andere meldeten Bedenken an und vertraten die Auffassung, dass mehr Arbeit erforderlich sei, um die schiffs- und landseitig zu ergreifenden Anweisungen und Maßnahmen zu klären, falls der Lade-/Löschvorgang wegen eines Überdruckalarms gestoppt würde. Der Vertreter von EBU/ESO erklärte sich bereit, für die nächste Sitzung einen aktualisierten Vorschlag auszuarbeiten, der die erhaltenen Rückmeldungen berücksichtigt.

24. Maximaler Inhalt pro Gefäß von Ladungsproben an Bord von „Bunkerbooten oder anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/28 (EBU/ESO)

60. Der Sicherheitsausschuss nahm die vorgeschlagenen Änderungen zu Absatz 7.2.4.1.4 ADN mit einer zusätzlichen Änderung an (siehe Anlage I).

25. ADN-Prüfliste

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/29 (Niederlande)

Informelle Dokumente: INF.3 (Niederlande)
INF.26 (Belgien, Niederlande und ZKR)
INF.31 (Belgien)

61. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Änderungsvorschläge und nahm mehrere Bemerkungen zur Kenntnis. Es wurde erneut bekräftigt, dass die Prüfliste aktualisiert werden muss und ihre Verwendung obligatorisch ist. Es wurde u. a. vorgeschlagen, die Prüfliste aus Kapitel 8 herauszulösen und in ein separates Dokument aufzunehmen, das vom ADN-Verwaltungsausschuss angenommen, auf der UNECE-Website veröffentlicht und auf das im ADN verwiesen werden könnte. Es wurde vereinbart, die Rechtsnatur der neuen Prüfliste zu

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

einem späteren Zeitpunkt zu erörtern und Konflikte mit den in Kapitel 1.4 des ADN genannten Verantwortlichkeiten zu vermeiden.

62. Im Anschluss an die Diskussion wurde beschlossen, die Behandlung dieses Themas bei der nächsten Sitzung auf der Grundlage eines neuen, von Belgien, Deutschland und den Niederlanden gemeinsam ausgearbeiteten Vorschlags wieder aufzunehmen und die vorgebrachten Bemerkungen zu berücksichtigen. Alle interessierten Delegationen und Vertreter wurden gebeten, ihre weiteren Bemerkungen an die niederländische Delegation zu übermitteln.

63. Nach Eingang der Bemerkungen wird die niederländische Delegation einen Textvorschlag an die interessierten Parteien verteilen und nach Erhalt der Rückmeldungen eine Online-Sitzung organisieren, um die Änderungsvorschläge für die Prüfliste zu diskutieren.

26. Weitere Vorschläge

Informelle Dokumente: INF.15, INF.22, INF.23, INF.25 und INF.27 (EBU/ESO)

64. Aus Zeitgründen wurden die unter diesem Unterpunkt aufgeführten Dokumente vom Sicherheitsausschuss nicht behandelt. Sie sollen auf der nächsten Sitzung geprüft werden. Der Vertreter von EBU/ESO wurde gebeten, die Dokumente, die Änderungen zum ADN enthalten, mit Blick auf die nächste Sitzung fristgerecht als offizielle Dokumente erneut zur Prüfung vorzulegen.

C. Überprüfung der in den vorhergehenden Sitzungen angenommenen Änderungen

Dokument: ECE/ADN/2024/1 (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF.13 (Deutschland)

65. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge im Dokument ECE/ADN/2024/1 und im informellen Dokument INF.13 mit einigen zusätzlichen Änderungen an (siehe Anlage I).

VIII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)

A. Bericht über die dreizehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/8 (ZKR)

66. Der Sicherheitsausschuss nahm das Ergebnis der dreizehnten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ zur Kenntnis und begrüßte die guten Fortschritte, die die Arbeitsgruppe auf ihrer Sitzung am 13. und 14. September 2023 erzielt hatte. Er nahm die Änderungen in den Vorschlägen 1 bis 9 im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/8 in der geänderten Fassung an (siehe Anlage I).

67. Der Sicherheitsausschuss nahm auch den Änderungsvorschlag in Absatz 16 an, wonach bei der Eintragung zur UN-Nummer 2924 die Bemerkung 44 in Spalte (20) der Tabelle C gestrichen werden soll (siehe Anlage I).

68. Zu Abschnitt H „Nicht messbare Stoffe, für die ein Toximeter gefordert wird“, nahm der Sicherheitsausschuss die Meinung der informellen Arbeitsgruppe zur Kenntnis, dass Messungen immer Berechnungen vorzuziehen sind und dass dieses Thema auf der nächsten Sitzung weiter diskutiert werden soll. Alle Delegierten wurden eingeladen, an dieser Sitzung teilzunehmen. Zu den Abschnitten I „Loading-on-Top – ‚Positivliste‘“ und J „Andere Klassen als 3, 6.1, 8 und 9 in 3.2.3.3 (Entscheidungsdiagramm) und 3.2.4.3 (Zuordnungskriterien)“ lud der Sicherheitsausschuss die informelle Arbeitsgruppe ein, ihre Arbeit fortzusetzen.

B. Bericht über die dritte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Instruktion für die Lade- und Löschraten“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/12 (Niederlande)

69. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht über die dritte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zur Kenntnis und ermunterte die Gruppe, ihre Arbeit fortzusetzen. Die nächste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe ist für den 9. und 10. April 2024 angesetzt.

C. Bericht über die dritte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/14 (Niederlande)

70. Der Sicherheitsausschuss nahm das Ergebnis der dritten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe vom 17. bis 18. Oktober 2023 zur Kenntnis. Er nahm die Änderungsvorschläge in den Absätzen 11 bis 16 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/14 in der geänderten Fassung an (siehe Anlage I).

71. Die informelle Arbeitsgruppe wird ihre Diskussionen über die Gleichwertigkeit von elektronischen Signaturen und die Digitalisierungsoptionen fortsetzen. Es wurde festgestellt, dass die nächste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe am 10. und 11. April 2024 unmittelbar im Anschluss an die Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Instruktion für die Lade- und Löschraten“ stattfinden wird.

D. Bericht über die fünfundzwanzigste Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

Informelles Dokument: INF.10 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

72. Aus Zeitgründen wurde vereinbart, diesen Punkt auf der nächsten Sitzung zu behandeln.

E. Korrespondenzgruppe „Begaste Ladung“ – Bericht über ein persönliches Treffen

Informelles Dokument: INF.17 (Deutschland für den Vorsitz der Korrespondenzgruppe)

73. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht der Korrespondenzgruppe „Begaste Ladung“ zur Kenntnis. Der Vertreter Deutschlands, der die Korrespondenzgruppe leitet, kündigte an, dass die nächste Sitzung am 12. und 13. März 2024 in Bonn (Deutschland) stattfinden werde, und bat alle Delegierten, ihm ihre schriftlichen Bemerkungen zu dem Bericht zu übermitteln.

IX. Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Ziele für nachhaltige Entwicklung) (TOP 7)

74. Aus Zeitgründen kam der Sicherheitsausschuss überein, die Behandlung dieses Punktes auf die nächste Sitzung zu vertagen.

X. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 8)

75. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung vom 26. bis 30. August 2024 in Genf stattfindet und die zweiunddreißigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses für den 30. August 2024 anberaumt ist. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzungen ist der 31. Mai 2024.

76. Es wurde daran erinnert, dass der Sicherheitsausschuss auf seiner vierundvierzigsten Sitzung nur zusätzliche Änderungen und Berichtigungen bereits angenommener Texte oder Vorschläge zur Harmonisierung mit den Bestimmungen der Ausgaben 2025 des RID und des ADR zur Annahme und Inkraftsetzung am 1. Januar 2025 prüfen wird. Alle anderen Änderungsvorschläge, die in dieser Sitzung zur Prüfung vorgelegt werden, werden für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2027 geprüft.

XI. Verschiedenes (TOP 9)

A. Anträge auf beratenden Status

Informelle Dokumente: INF.12 (COCERAL)
INF.16 der zweiundvierzigsten Sitzung (UNISTOCK Europe)

77. Der Sicherheitsausschuss nahm die Informationen des Vertreters von COCERAL und UNISTOCK über den Status ihrer Mitgliedschaften und ihre Tätigkeiten in der Lebens- und Futtermittelkette sowie insbesondere ihre fachliche Kompetenz im Bereich der Begasung von Ladungen zur Kenntnis. Der Sicherheitsausschuss beabsichtigt, seine Arbeiten in diesem Bereich in den nächsten drei Jahren abzuschließen und stimmte ihren Anträgen auf beratenden Status für diesen Zeitraum zu. Er begrüßte ihre Teilnahme an den künftigen Sitzungen und ihre entsprechenden Beiträge.

B. Danksagung an Herrn P. Dufour (Frankreich)

78. Nachdem der Sicherheitsausschuss erfahren hatte, dass Herr Pierre Dufour bald in den Ruhestand treten und nicht mehr an den Sitzungen teilnehmen wird, drückte er seine tiefe Wertschätzung und Dankbarkeit für dessen hervorragende Beiträge zur Arbeit des Ausschusses in den letzten dreizehn Jahren aus. Der Sicherheitsausschuss dankte ihm mit einem langen Beifall und wünschte ihm einen langen und glücklichen Ruhestand.

XII. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 10)

79. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll über seine dreiundvierzigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

Anlage I

[Original: Englisch und Französisch]

Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen

Kapitel 1.2

1.2.1 Der erste Absatz der Begriffsbestimmung von „**Gasspüranlage**“ erhält folgenden Wortlaut:

„**Gasspüranlage**: Eine dauerhaft stationär arbeitende Messeinrichtung mit direkt messenden Sensoren, mit der rechtzeitig bedeutsame Konzentrationen brennbarer Gase aus der Ladung unterhalb ihrer UEG gemessen werden können und bei Überschreiten eines Grenzwertes ein Alarm ausgelöst werden kann. Sie muss auf n-Hexan oder ein vom Hersteller der Anlage vorgeschriebenes Gas kalibriert sein. Die Ansprechschwelle der Sensoren beträgt höchstens 10 % der UEG von n-Hexan oder des vom Hersteller der Anlage vorgeschriebenen Kalibriergases.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/8)

1.2.1 Der erste Satz des zweiten Absatzes der Begriffsbestimmung von „**Gasspürgerät**“ erhält folgenden Wortlaut:

„Die Ansprechschwelle der Sensoren beträgt höchstens 5 % der UEG von Methan oder eines vom Hersteller des Geräts vorgeschriebenen Gases.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/8)

1.2.1 [Die Änderung zu „**Prüfstelle**“ in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/46)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung „**Probeentnahmeöffnung**“ am Ende folgenden Satz hinzufügen:

„Andere Ladetanköffnungen, ausgenommen die Ladetankkluken, gelten als Probeentnahmeöffnungen, wenn sie die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/7)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „**Sicherheitsventil**“ streichen: „federbelastete“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/24)

1.2.1 Folgende neue Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

„**Hauptmaschinenraum**: Ein Raum, in dem die Antriebsmaschinen aufgestellt sind.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/19)

„**Kesselraum**: Ein Raum, in dem eine mit Brennstoff betriebene Anlage zur Dampferzeugung oder zur Erhitzung von Thermoöl aufgestellt ist.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/19)

„**Maschinenraum**: Ein Raum, in dem Verbrennungskraftmaschinen aufgestellt sind.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/19)

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

Kapitel 1.6

1.6.7.2.1.1 In der Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Trockengüterschiffe, folgende Übergangsvorschriften streichen:

Absatz	Inhalt
8.6.1.1 8.6.1.2	Änderung Zulassungszeugnis
9.1.0.12.1	Lüftung Laderäume
9.1.0.12.3	Lüftung Betriebsräume
9.1.0.17.2	Zu den Laderäumen gerichtete Öffnungen müssen gasdicht sein
9.1.0.17.3	Zugänge und Öffnungen zum geschützten Bereich
9.1.0.32.2	Öffnungen der Lüftungsrohre mindestens 0,50 m über das freie Deck
9.1.0.34.1	Position der Abgasrohre
9.1.0.35	Lenzpumpen im geschützten Bereich
9.1.0.40.1	Feuerlöscheinrichtung, zwei Pumpen usw.
9.1.0.41 in Verbindung mit 7.1.3.41	Feuer und offenes Licht
9.2.0.34.1	Position der Abgasrohre
9.2.0.41 in Verbindung mit 7.1.3.41	Feuer und offenes Licht

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/6)

1.6.7.2.2.2 In der Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe, für die Übergangsvorschrift 7.2.2.19.3:

„den Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen 1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3, 7.2.2.5, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, 9.3.3.0.1, 9.3.3.0.3.1, 9.3.3.0.5, 9.3.3.10.1, ...“

ändern in:

„den Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen 1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3, 7.2.2.5, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, 9.3.3.0.1.1 für den Schiffskörper, 9.3.3.0.4 letzte Zeile der Tabelle 4 für das Beiboot, 9.3.3.0.6, 9.3.3.10.1, ...“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/26)

1.6.7.2.2.2 In der Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe, folgende Übergangsvorschriften streichen:

Absatz	Inhalt
7.2.4.22.3	Probeentnahme
8.6.1.3 8.6.1.4	Änderung Zulassungszeugnis
9.3.3.11.4	Absperrarmaturen von Lade- und Löschleitungen in den Ladetanks, aus denen sie herkommen
9.3.1.11.8 9.3.3.11.9	Abmessungen von Zugangsöffnungen zu Räumen im Bereich der Ladung
9.3.2.12.1 9.3.3.12.1	Lüftungsöffnungen von Aufstellungsräumen
9.3.1.12.2 9.3.3.12.2	Lüftung von Wallgängen und Doppelböden durch Vorrichtungen

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

Absatz	Inhalt
9.3.1.12.3 9.3.2.12.3 9.3.3.12.3	Höhe von Zuluftöffnungen über Deck bei Betriebsräumen unter Deck
9.3.1.12.6 9.3.2.12.6 9.3.3.12.6	Fest installierte Vorrichtungen nach 9.3.x.40.2.2 c)
9.3.3.17.5 b), c)	Zulassung von Wellendurchführungen und Anschlag der Betriebsanweisungen
9.3.1.17.6 9.3.3.17.6	Pumpenraum unter Deck
9.3.2.20.2 9.3.3.20.2	Einlassventil
9.3.3.20.2	Füllen von Kofferdämmen mittels einer Pumpe
9.3.2.20.2 9.3.3.20.2	Füllen von Kofferdämmen in 30 Minuten
9.3.3.21.1 b)	Niveauanzeigegerät
9.3.3.21.1 g)	Probeentnahmeöffnung
9.3.1.21.3 9.3.2.21.3 9.3.3.21.3	Die höchstzulässigen Füllhöhen des Ladetanks an jedem Anzeigegerät kennzeichnen
9.3.1.21.4 9.3.2.21.4 9.3.3.21.4	Niveau-Warngerät unabhängig von dem Niveau-Anzeigegerät
9.3.1.21.5 a) 9.3.2.21.5 a) 9.3.3.21.5 a)	Stecker in der Nähe der Landanschlüsse der Lade- und Löschleitungen und Abschalten der bordeigenen Löschpumpe
9.3.1.21.7 9.3.2.21.7 9.3.3.21.7	Alarmer für Unter-, Überdruck in Ladetanks bei Stoffen ohne Bemerkung 5 in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20)
9.3.1.21.7 9.3.2.21.7 9.3.3.21.7	Alarmer für die Temperatur in Ladetanks
9.3.1.22.4	Verhütung der Funkenbildung der Verschlüsse
9.3.1.22.3 9.3.2.22.4 a) 9.3.3.22.4 a)	Position der Austrittsöffnungen der Überdruck/Hochgeschwindigkeitsventile über Deck
9.3.2.22.4 a) 9.3.3.22.4 e)	Einstelldruck des Überdruck-/ Hochgeschwindigkeitsventils
9.3.2.25.1 9.3.3.25.1	Abschalten von Ladepumpen
9.3.2.25.8 a)	Ansaugleitung für Ballastzwecke innerhalb des Bereichs der Ladung, aber außerhalb der Ladetanks
9.3.2.25.9 9.3.3.25.9	Lade- und Löschräte
9.3.3.25.12	9.3.3.25.1 a) und c), 9.3.3.25.2 e), 9.3.3.25.3 und 9.3.3.25.4 a) gelten nicht für Typ N offen, mit Ausnahme von Typ N offen, welche Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (siehe Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (5) Gefahr 8) befördern
9.3.1.31.5 9.3.2.31.5 9.3.3.31.5	Temperatur im Maschinenraum

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

Absatz	Inhalt
9.3.3.34.1	Abgasrohre
9.3.3.35.3	Ansaugleitung für Ballastzwecke innerhalb des Bereichs der Ladung, aber außerhalb der Ladetanks
9.3.1.35.4	Lenzeinrichtung Pumpenraum außerhalb des Pumpenraums
9.3.1.40.1 9.3.2.40.1 9.3.3.40.1	Feuerlöscheinrichtung, zwei Pumpen usw.
9.3.1.51 b) 9.3.2.51 b) 9.3.3.51 b)	Oberflächentemperatur der äußeren Teile von Motoren sowie deren Luft- und Abgasschächten
9.3.1.60 9.3.2.60 9.3.3.60	Es muss ein federbelastetes Rückschlagventil montiert sein. Das Wasser muss der Qualität des Trinkwassers an Bord entsprechen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/6 in der geänderten Fassung)

1.6.7.2.2.2 In der Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

3.2.3.3 und Folgeänderung in Tabelle C	Teilweise geschlossene Probeentnahmeeinrichtung	N.E.U. ab 1. Januar 2025 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2024
8.1.6.2	ISO 20519:2021	N.E.U. ab 1. Januar 2025 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2040

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/13 in der geänderten Fassung und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/16, in der durch das informelle Dokument INF.34 geänderten Fassung)

Kapitel 1.16

1.16.1.2.1 [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/5)

Chapter 2.1

2.1.2.8 Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:

„Mit Genehmigung der zuständigen Behörde darf ein Absender, der auf der Grundlage von Prüfdaten festgestellt hat, dass ein in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (2) oder Tabelle C Spalte (2) namentlich genannter Stoff die Klassifizierungskriterien einer in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (3a) oder (5) oder Tabelle C Spalte (3a) oder (5) nicht ausgewiesenen Klasse oder Gefahr erfüllt, den Stoff wie folgt versenden:“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/8)

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

2.1.2.8 Die Bem. 2. erhält folgenden Wortlaut:

„2. Wenn eine zuständige Behörde eine solche Genehmigung erteilt, sollte sie in Bezug auf Tabelle A den Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter der Vereinten Nationen und in Bezug auf Tabelle C den ADN-Sicherheitsausschuss entsprechend unterrichten und einen diesbezüglichen Antrag auf Änderung der Gefahrgutliste der UN-Modellvorschriften bzw. der Tabelle C des ADN unterbreiten. Sollte die vorgeschlagene Änderung abgelehnt werden, sollte die zuständige Behörde ihre Genehmigung zurückziehen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/8)

Kapitel 3.2, Tabelle C

Bei den folgenden UN-Nummern, in Spalte (13), „3“ ändern in: „2“:

UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Verpackungsgruppe
1171	ETHYLENGLYCOLMONOETHYLETHER	III
1172	ETHYLENGLYCOLMONOETHYLETHERACETAT	III
1188	ETHYLENGLYCOLMONOMETHYLETHER	III
1203	BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF	II
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (NAPHTA) 110 kPa < pD50 ≤ 175 kPa	II
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (NAPHTA) 110 kPa < pD50 ≤ 150 kPa	II
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (NAPHTA) pD50 ≤ 110 kPa	II
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (BENZENE HEART CUT) pD50 ≤ 110 kPa	II
1288	SCHIEFERÖL	II
1288	SCHIEFERÖL	III
2265	N,N-DIMETHYLFORMAMID	III
3082	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (BILGENWASSER, ENTHÄLT ÖLSCHLAMM)	III
3082	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (ÖLSCHLAMM)	III
3082	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL)	III
3295	HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S. (1-OCTEN)	II
3295	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (GEMISCH VON POLYZYKLISCHEN AROMATEN)	III
3475	ETHANOL UND BENZIN, GEMISCH oder ETHANOL UND OTTOKRAFTSTOFF, GEMISCH mit mehr als 10 % und nicht mehr als 90 % Ethanol	II
3475	ETHANOL UND BENZIN, GEMISCH oder ETHANOL UND OTTOKRAFTSTOFF, GEMISCH mit mehr als 90 % Ethanol	II

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/16 wie durch INF.34 geändert)

Bei der UN-Nr. 2924 „ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.“, Verpackungsgruppe III (mit „(II B3)“), in Spalte (20), streichen: „; 44“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/8)

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

Folgende neue Eintragung einfügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1300	TERPENTINÖL ERSATZ	3	F1	III	3+N2+F	N	3	3			97	0,78	3	ja	T3	IIB ⁴⁾ (II B3)		PP, EX, A	0	44

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/10 und informelles Dokument INF.11)

Kapitel 3.2

3.2.3.3 und 3.2.4.3 Spalte (13) erhält folgenden Wortlaut:

„Spalte (13): Bestimmung der Art der Probeentnahmeeinrichtung

- 1 = geschlossen:
- Stoffe, die in Drucktanks und in Membrantanks zu befördern sind
 - Stoffe mit Gefahr 6.1 in Spalte (5), die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind
 - stabilisierte Stoffe, die unter Inertgasabdeckung zu befördern sind
- 2 = teilweise geschlossen:
- alle übrigen Stoffe, für die ein Typ C gefordert wird oder Stoffe mit CMR-Eigenschaften, für die ein Typ N mit geschlossenen Ladetanks gefordert wird
 - Stoffe mit Gefahr CMR in Spalte (5), für die keine geschlossene Probeentnahme gefordert wird
- 3 = offen:
- alle übrigen Stoffe“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/16 in der durch das informelle Dokument INF.34 geänderten Fassung)

Kapitel 3.3

SV 674 d), zweiter Anstrich nach „für die Prüfstellen“ einfügen: „(wie in Abschnitt 1.2.1 definiert)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/46)

Kapitel 5.4

5.4.1.1.3.1 Der zweite und dritte Absatz erhalten folgenden Wortlaut:

„Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 ist die in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) für die Beförderung in loser Schüttung oder in Versandstücken und in Absatz 5.4.1.1.2 a) bis d) für die Beförderung in Tankschiffen vorgeschriebene Beschreibung der gefährlichen Güter wie folgt zu ergänzen:

„ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5“ (z. B. „UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 8, II, ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5“).

Die technische Benennung, die für die Beförderung in loser Schüttung oder in Versandstücken gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 sowie für die Beförderung in Tankschiffen gemäß Unterabschnitt 3.2.3.1, Bemerkung 27 in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) vorgeschrieben ist, muss nicht hinzugefügt werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/21)

Kapitel 7.1

7.1.4.14.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/19)

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

7.1.5.0.2 Erhält folgenden Wortlaut:

„7.1.5.0.2 Schiffe, welche die in Kapitel 3.2 Tabelle A aufgeführten gefährlichen verpackten Güter ausschließlich in Containern befördern, müssen anstelle der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (12) angegebenen Anzahl blauer Kegel oder Lichter die in der folgenden Tabelle angegebene Anzahl blauer Kegel oder Lichter führen:

Anzahl Kegel/Lichter gemäß Tabelle A Spalte (12):	Klasse und Verpackungsgruppe des Stoffes:	Gesamtbruttomasse:	Anzahl der zu führenden Kegel/Lichter:
1 Kegel/Licht	Klasse 2 oder VG I	> 130.000 kg	1
	Klasse 2 oder VG I	≤ 130.000 kg	0
	Sonstige Klassen oder VG II oder III	Sämtliche Massen	0
2 Kegel/Lichter	Klasse 2 oder VG I	> 30.000 kg	2
	Klasse 2 oder VG I	≤ 30.000 kg	0
	Andere Klassen oder VG II oder III	Sämtliche Massen	0
3 Kegel/ Lichter	Alle Klassen	Sämtliche Massen	3

“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/9 in der durch das geänderte informelle Dokument INF.18 geänderten Fassung)

Kapitel 7.2

7.2.2.6 Erhält folgenden Wortlaut: „7.2.2.6 (bleibt offen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/8)

7.2.2.19.3 Folgende Änderungen vornehmen:

„9.3.3.0.1“ ändern in: „9.3.3.0.1.1 für den Schiffskörper“.

Streichen: „9.3.3.0.3.1“.

„9.3.3.0.5“ ändern in: „9.3.3.0.4 letzte Zeile der Tabelle 4 für das Beiboot“.

„9.3.3.0.6“ in numerischer Reihenfolge einfügen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/26)

7.2.3.7.1.3 Nach dem ersten Satz Folgendes einfügen:

„Das Gas-/Luftgemisches aus den Ladetanks darf nur

a) durch die Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks (siehe Absätze 9.3.2.22.4 a), 9.3.2.22.4 b), 9.3.3.22.4 a), 9.3.3.22.4 b)); oder

b) durch die Probeentnahmeöffnung (siehe Absätze 9.3.2.21.1. g), 9.3.3.21.1 g)); oder

c) durch das geöffnete Gehäuse der Flammendurchschlagsicherung an der Einführung der Gasabfuhrleitung in den Ladetank (siehe Absätze 9.3.2.22.4 b), 9.3.3.22.4 d)); oder

d) durch einen geeigneten Schlauch, welcher an der Gasabfuhrleitung angeschlossen und mit einer dem Schlauch vorgeschalteten Flammendurchschlagsicherung (Explosionsgruppe / Untergruppe gemäß 3.2.3.2 Tabelle C, Spalte (16)) versehen ist,

in die Atmosphäre abgeleitet werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/7 in der geänderten Fassung)

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

7.2.3.7.2.2 Der zweite Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Die Prüfliste ist mindestens in einer für den Schiffsführer oder Sachkundigen und einer für den Betreiber der Annahmestelle verständlichen Sprache vorzulegen. Die Prüfliste kann elektronisch vorgelegt werden, wenn beide Seiten einverstanden sind, in der Lage sind, fortgeschrittene elektronische Signaturen zu verwenden, und beide Seiten eine Kopie erhalten.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/14 in der geänderten Fassung)

7.2.3.7.2.3 Im zweiten Absatz streichen: „federbelasteten“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/24)

7.2.3.51.4 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/43)

7.2.3.51.7 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/43)

7.2.3.51.7 Der zweite Anstrich erhält folgenden Wortlaut:

“- wenn im Steuerhaus, in den Wohnungen und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung 10 % der UEG von n-Hexan oder des vom Hersteller vorgeschriebenen Kalibriergases unterschritten sind.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/8 in der geänderten Fassung)

7.2.4.1.4 Erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.4.1.4. An Bord von Bunkerbooten oder anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben, darf der maximale Inhalt pro Gefäß von Ladungsproben nach Absatz 7.2.4.1.1 auf maximal 1 Liter pro Gefäß bei einer Höchstzahl von 500 Gefäßen erhöht werden. Die Gesamtmenge der Ladungsproben in Litern darf 250 Liter an Bord des Schiffes nicht überschreiten.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/28 in der geänderten Fassung)

7.2.4.10.3 Erhält folgenden Wortlaut:

„Die Prüfliste ist mindestens in für den Schiffsführer und die für die Bedienung der Landanlage verantwortliche Person verständlichen Sprachen vorzulegen. Die Prüfliste kann elektronisch vorgelegt werden, wenn beide Seiten einverstanden sind, in der Lage sind, fortgeschrittene elektronische Signaturen zu verwenden, und beide Seiten eine Kopie erhalten.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/14 in der geänderten Fassung)

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

7.2.4.22 Erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.4.22 Öffnen von Öffnungen der Ladetanks

7.2.4.22.1 Der Unterabschnitt 7.2.4.22 findet nur Anwendung für Tankschiffe der Typen N und C.

Wenn und soweit es aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht verboten ist, ist abweichend von Unterabschnitt 7.2.3.22 das Öffnen von Öffnungen an Ladetanks, auch wenn diese nicht entladen, nicht entgast oder nicht gasfrei sind,

- zur Reinigung und/oder zum Austausch der Flammensperre;
- zur Sichtkontrolle von Deck aus;
- zur Probeentnahme;
- zum Anschluss einer Tankwaschanlage;
- zur Gasmessung;
- zur Ermittlung der Füllmenge im Ladetank im Ausnahmefall; und
- zur nachträglichen Zugabe von Stabilisator im Ausnahmefall

unter den nachfolgenden Bedingungen erlaubt.

7.2.4.22.2 Das Öffnen von Ladetanks darf durchgeführt werden, wenn das Schiff nicht an die Landanlage angeschlossen ist oder die Absperrarmaturen auf dem Schiff und an der Landanlage geschlossen sind.

Das Öffnen von Öffnungen der Ladetanks darf nur erfolgen, nachdem die entsprechenden Ladetanks mit Hilfe der in Absatz 9.3.2.22.4 a) und 9.3.2.22.4 b) oder 9.3.3.22.4 a) und 9.3.3.22.4 b) dafür vorgeschriebenen Vorrichtungen entspannt worden sind.

Wenn in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz gefordert wird, ist das Öffnen der Ladetankluken erst erlaubt, wenn die Ladetanks entladen sind und die Konzentration an entzündbaren Gasen im Ladetank unter 10 % der UEG der Ladung/Vorladung liegt. Die Messergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden. Die zu prüfenden Ladetanks dürfen zur Messung nicht betreten werden.

7.2.4.22.3 Das Öffnen der Öffnungen ist bei Ladetanks, die mit Stoffen beladen sind, für die nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (19) eine Bezeichnung mit einem oder zwei blauen Kegeln oder einem oder zwei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, nur erlaubt, nachdem das Laden seit mindestens 10 Minuten unterbrochen ist.

7.2.4.22.4 Für den Austausch der Flammensperre zum Zwecke der Reinigung oder des Austauschs gegen baugleiche Flammensperren müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Reinigung und der Austausch der Flammensperre dürfen nur durch geschultes und eingewiesenes Personal erfolgen.
- b) Das Öffnen darf erst erfolgen, wenn die Ladetanks entladen sind und die Konzentration an entzündbaren Gasen im Ladetank unter 10 % der UEG der Ladung/Vorladung liegt.
- c) Die Messergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden.

7.2.4.22.5 Für Reparaturen am Gehäuse der Flammendurchschlagsicherung gilt Unterabschnitt 8.1.7.3.

7.2.4.22.6 Eine Sichtkontrolle der Ladetanks von Deck aus, die Ermittlung der Füllmenge im Ladetank oder die nachträgliche Zugabe von Stabilisator darf nur über die Probeentnahmeöffnung erfolgen.

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

- 7.2.4.22.7 Die Probeentnahme ist nur über die im Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (13) angegebene Probeentnahmeeinrichtung oder über eine Probeentnahmeeinrichtung, die ein höheres Sicherheitsniveau bietet, gestattet.
- 7.2.4.22.8 Bei einer nachgewiesenen, unerwartet aufgetretenen Funktionsstörung des Anschlusses der geschlossenen oder teilweisegeschlossenen Probeentnahmeeinrichtung (siehe 9.3.x.21.1 g)), die nicht unverzüglich behoben werden kann, darf eine offene Probenahme über die Probeentnahmeöffnung durchgeführt werden. Das Vorliegen einer Funktionsstörung und die Verwendung der Probeentnahmeöffnung ist vom Schiffsführer schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und vom Beauftragten des Befüllers oder Entladers schriftlich zu bestätigen.
- 7.2.4.22.9 Die Tätigkeiten zum Öffnen von Öffnungen dürfen nur unter Verwendung von geeignetem funkenarmem Werkzeug durchgeführt werden.
An Bord von Schiffen, für die die Zoneneinteilung gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 gilt, müssen alle für Tätigkeiten an geöffneten Ladetanks verwendeten elektrischen und nicht elektrischen Geräte und Hilfsmittel die Anforderungen für den Einsatz in der Zone 0 erfüllen.
- 7.2.4.22.10 Die Öffnungsdauer muss auf die für die unter 7.2.4.22.1 aufgeführten Tätigkeiten unbedingt benötigte Zeit beschränkt bleiben. Das Öffnen der Ladetanks ist unmittelbar vor und nach sowie während eines Gewitters verboten.
- 7.2.4.22.11 Die Arbeitsanweisung zum Explosionsschutz gemäß Unterabschnitt 1.3.2.5 muss an Bord vorhanden sein und angewendet werden.
- 7.2.4.22.12 Personen, die Öffnungen öffnen oder sich in unmittelbarer Nähe einer Öffnung aufhalten, müssen die in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C, Spalte (18) vorgeschriebene Ausrüstung verwenden.
- 7.2.4.22.13 Bei einer Sichtkontrolle, Ermittlung der Füllmenge, Gasmessung oder der Zugabe von Stabilisator gilt Absatz 7.2.4.16.8 entsprechend.
- 7.2.4.22.14 Weicht die vom Befüller gemessene Menge des Ladeguts von der an Bord über Messgeräte bestimmten Menge ab, darf die Füllmenge im Ladetank über die Probeentnahmeöffnung mit Maßband und Thermometer manuell bestimmt werden.
- Die zur Ermittlung der Füllmenge in Ladetanks verwendeten Messgeräte müssen aus elektrostatisch leitfähigem Material bestehen und beim Messen mit dem Schiffskörper leitfähig verbunden sein. Das Messgerät muss für die Verwendung in der Zone 0 geeignet sein.
- 7.2.4.22.15 Wenn aufgrund einer unerwarteten Verlängerung der Fahrtzeit während der Reise in einem oder mehreren Ladetanks zusätzlicher Stabilisator beigefügt werden muss, darf das ausschließlich über die Probeentnahmeöffnung erfolgen. Eine statische Aufladung muss verhindert werden.
- 7.2.4.22.16 Für die Gasmessung gelten zusätzlich die Anforderungen nach Absatz 7.2.3.1.4.
- 7.2.4.22.17 Die Probeentnahmegefäße einschließlich aller Zubehörteile, wie Seile usw., müssen aus elektrostatisch leitfähigem Material bestehen und mit dem Schiffskörper leitfähig verbunden sein.
- 7.2.4.22.18 Beim Schließen der Probeentnahmeöffnung oder des Gehäuses der Flammendurchschlagsicherung ist die Flammendurchschlagsicherung auf Beschädigung, Verschmutzung und korrekten Einbau zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reparieren, bevor die Fahrt fortgesetzt wird.

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

- 7.2.4.22.19 Die Vorschriften der Absätze 7.2.4.22.1 bis 7.2.4.22.11 und Unterabschnitt 7.2.4.23 gelten nicht für Bilgenentölungsboote und für Bunkerboote.

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

7.2.4.22.20 Für das Waschen der Ladetanks dürfen ausschließlich die hierfür am Ladetank angebrachte besondere Öffnung zum Anschluss der Tankwaschmaschinen oder eingebaute Tankwaschmaschinen verwendet werden.

Sind diese besonderen Öffnungen oder eingebauten Tankwaschmaschinen nicht vorhanden, sollte durch andere Maßnahmen verhindert werden, dass Dämpfe aus den Ladetanks austreten. 7.2.4.22.21 Die zuständige Behörde kann das Öffnen von Öffnungen aus nicht in Absatz 7.2.4.22.1 aufgeführten Gründen unter gleichen Bedingungen gestatten.“ (Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/7 in der geänderten Fassung)

7.2.4.60 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

„Wenn ein unbemannter Schubleichter, dessen Schiffsstoffliste keine Stoffe mit Gefahr 8 in Spalte (5) der Tabelle C in Kapitel 3.2 enthält, nicht mit einer eingebauten Dusche und Augen- und Gesichtsbad ausgerüstet ist, müssen während des Ladens, Löschens und beim Umpumpen eine mobile Dusche und ein mobiles Augen- und Gesichtsbad auf dem Schubleichter bereitgehalten werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/1, in der durch das informelle Dokument INF.33 geänderten Fassung)

Kapitel 8.1

8.1.2.1 d) Streichen: „,der auch eine auf elektronischem Wege jeder Zeit lesbare Textfassung sein darf“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/14)

8.1.2.1 k) Am Ende folgenden Absatz hinzufügen:

„Die unter den Buchstaben c), d) und h) aufgeführten Dokumente können elektronisch, in einem menschenlesbaren Format an Bord mitgeführt werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/14 in der geänderten Fassung)

8.1.2.2 h) und 8.1.2.3 u) Nach „Prüfstelle“ eine Fußnote (*) mit folgendem Wortlaut einfügen:

„(*) Benannte Stelle im Rahmen der Richtlinie 2014/34/EU oder gleichwertig“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/46)

8.1.2.2 Am Ende folgenden Absatz hinzufügen:

„Die unter Buchstabe a) aufgeführten Dokumente können elektronisch, in einem menschenlesbaren Format an Bord mitgeführt werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/14)

8.1.2.3 s) [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/43)

8.1.2.3 v) „,die während des Ladens, Löschens, Entgasens, beim Stilliegen oder während des Aufenthalts“ ändern in: „,die während des Ladens, Löschens, Entgasens beim Stilliegen oder während des Aufenthalts“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/43)

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

8.1.2.3 Am Ende folgende Absätze hinzufügen:

„Die unter den Buchstaben a), g), j), k), m), n) und q) aufgeführten Dokumente können elektronisch, in einem menschenlesbaren Format an Bord mitgeführt werden.

Die unter Buchstabe c) aufgeführten Dokumente können elektronisch, im PDF-Format gemäß ISO-Norm ISO 32000-1, versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder zumindest gleichwertig, mitgeführt werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/14)

8.1.5.1 In „TOX“, nach „sowie Zubehörteile und eine Betriebsanweisung“ eine Fußnote 2 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„² Die Betriebsanweisung kann elektronisch, in einem menschenlesbaren Format an Bord mitgeführt werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/14 in der geänderten Fassung)

8.1.6.2 „Teil 5.5.2 der Norm ISO 20519: 2017“ ändern in: „Teil 5.5.2 der Norm ISO 20519: 2021“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/13)

Kapitel 8.6

8.6.4 In der Tabelle 3 der Prüfliste ADN, Frage 6.2, streichen: „federbelasteten“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/24)

8.6.4 In Tabelle 3 der ADN-Prüfliste erhält Punkt 10 folgenden Wortlaut:

„Sind alle Ladetankluken und sonstigen Öffnungen der Ladetanks geschlossen oder gegebenenfalls durch in gutem Zustand befindliche Flammendurchschlagsicherungen gesichert?“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/7)

Kapitel 9.1

9.1.0.12.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/19)

9.1.0.12.3 b) v) In Bedingung 1., „Temperaturklasse T6“ ändern in: „Temperaturklasse T4“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/8)

9.1.0.40.2.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/19)

9.1.0.95.1 und 9.2.0.95.1, letzter Absatz [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/19)

Kapitel 9.3

9.3.x.12.4 b) v) In Bedingung 1., „Temperaturklasse T6“ ändern in: „Temperaturklasse T4“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/8)

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

9.3.x.17.6 Der Absatz nach den Anstrichen erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn die Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz gefordert ist, muss der Pumpenraum zusätzlich mit einer fest eingebauten Gasspüranlage versehen sein, welche die Anwesenheit entzündbarer Gase automatisch anzeigt und beim Erreichen einer Gaskonzentration von 20 % der UEG von n-Hexan oder des vom Hersteller der Anlage vorgeschriebenen Kalibriergases einen optischen und akustischen Alarm auslöst.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/8)

9.3.x.40.2.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/19)

9.3.x.60 „Das Wasser muss der Qualität des Trinkwassers an Bord entsprechen.“ ändern in: „Das Wasser muss den Mindestanforderungen an die Qualität von Trinkwasser an Bord von Schiffen entsprechen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/1)

9.3.x.62 Im ersten Satz, streichen: „federbelasteten“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/24)

9.3.2.15.1, letzter Absatz [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/19)

9.3.2.22.4 b) Der erster Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

„- die Gasabfuhrleitung an der Einführung in jeden Ladetank mit einer detonationssicheren Flammendurchschlagsicherung sowie das Unterdruckventil mit einer deflagrationssicheren Flammendurchschlagsicherung versehen sein, und“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/23)

9.3.3.61 Am Enden folgenden Satz hinzufügen: „Wenn ein unbemannter Schubleichter nicht mit der Dusche und dem Augen- und Gesichtsbad gemäß 9.3.3.60 ausgerüstet ist, darf die Schiffstoffliste gemäß 1.16.1.2.5 keine Stoffe mit Gefahr 8 in Spalte (5) der Tabelle C in Kapitel 3.2 enthalten.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/1, in der durch das informelle Dokument INF.33 geänderten Fassung)

Dokument ECE/ADN/2024/1 wurde mit folgenden Änderungen angenommen:

Kapitel 3.2, Tabelle C

Folgende Änderungen streichen:

„Bei der UN-Nr. 2924 „ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.“, erste Eintragung der Verpackungsgruppe III (ohne „(II B3)“), in Spalte (20), streichen: „; 34“.

Bei der UN-Nr. 2924 „ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.“, zweite Eintragung der Verpackungsgruppe III (mit „(II B3)“), in Spalte (20), streichen: „; 34“.

Kapitel 3.2

3.2.3.3 und 3.2.4.3, Spalte (20): Die existierende Änderung zu Bemerkung 42 erhält folgenden Wortlaut:

3.2.3.3 und 3.2.4.3, Spalte (20) Bemerkung 42 erhält folgenden Wortlaut:

„Bemerkung 42: Bemerkung 42 ist in Spalte (20) einzutragen bei UN 1038 ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, bei UN 1972 METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, mit hohem Methangehalt, bei UN 1977 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG und bei UN 2187, KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG.“

Kapitel 5.4

5.4.1.1.2 h) Erhält folgenden Wortlaut:

„h) die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20), Bemerkung 3, Bemerkung 17, Bemerkung 22, Bemerkung 39 Buchstabe b), Bemerkung 42 oder Bemerkung 47 jeweils geforderten Angaben.“

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.13)

Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/30, Teil I, wurde mit folgenden Änderungen angenommen:

Folgende Änderungen streichen:

Kapitel 1.2

1.2.1 In der bestehenden Begriffsbestimmung von „Füllungsgrad“ folgende Änderungen vornehmen:

– „Füllungsgrad“ ändern in: „Füllfaktor“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

– „die ein für die Verwendung vorbereitetes Druckgefäß“ ändern in: „die das für die Verwendung vorbereitete Umschließungsmittel“.

1.2.1 Folgende neue Begriffsbestimmung in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

„**Füllungsgrad:** Das Verhältnis zwischen dem Volumen des bei 15 °C in das Umschließungsmittel eingebrachten flüssigen oder festen Stoffes und dem Volumen des gebrauchsfertigen Umschließungsmittels, ausgedrückt in%.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1)

Kapitel 1.6

[1.6.1.54 *(bleibt offen)*]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/262, Anlage)

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

Kapitel 3.2, Tabelle A

Folgende neue Eintragungen einfügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
0514	FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN	1	1.4S		1.4	407	0	E0	*					
3551	NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt	9	M4		9A	188 230 310 348 376 377 400 401 636 677	0	E0						
3552	NATRIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder NATRIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT, mit einem organischen Elektrolyt	9	M4		9A	188 230 310 348 360 376 377 400 401 670 677	0	E0						
3553	DISILAN	2	2F		2.1	632 662	0	E0						
3554	GALLIUM IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN	8	C11		8	366	5 kg	E0						
3555	TRIFLUORMETHYLTETRAZOL-NATRIUMSALZ IN ACETON mit mindestens 68 Masse-% Aceton	3	D	II	3	28	0	E0						
3556	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-IONEN-BATTERIEN	9	M11		9A	388 666 667 669	0	E0						
3557	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-METALL-BATTERIEN	9	M11		9A	388 666 667 669	0	E0						
3558	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-IONEN-BATTERIEN	9	M11		9A	388 404 666 667 669	0	E0						
3559	FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN	9	M5		9	407	0	E0						
3560	TETRAMETHYLAMMONIUM-HYDROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mindestens 25 % Tetramethylammoniumhydroxid	6.1	TC1	I	6.1 +8	279 408	0	E5						

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/23/Add.1 in der durch ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II geänderten Fassung)

Kapitel 5.4

5.4.0.2 Am Ende folgenden Satz hinzufügen: „Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Angaben in Bezug auf die beförderten gefährlichen Güter müssen während der Beförderung so verfügbar sein, dass die Güter je Schiff und das Schiff in den Dokumenten identifiziert werden können.“.

Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Anlage II)

Folgende Änderung hinzufügen:

Kapitel 7.1

7.1.7.2 „geschlossenes Fahrzeug“ ändern in: „gedecktes Fahrzeug“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/264, Anlage II)

Zusätzliche redaktionelle Änderungen

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/264, Anlage II)

- 1.1.3.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 1.6.1.55 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 1.6.1.56 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 2.2.1.4 Nach „FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN“ hinzufügen: „: UN-Nummer 0514“.
- 3.3, SV 388 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.4.1.1.3.2 [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.4.1.1.3.3 [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.].
- 5.4.1.1.4 Die erste Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text. Im zweiten Absatz „gemäß den Absätzen b) (i), (ii), (iii), (iv) und (v) der Sondervorschrift 678“ ändern in: „gemäß der Sondervorschrift 678 b)“. Die dritte Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

Anlage II

[Original: Englisch und Französisch]

Berichtigungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung (bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien)

1. Kapitel 1.1, 1.1.4.7.1

[Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2. Kapitel 2.3, Abschnitt 2.3.5, Skizze 2.3.5

[Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

3. Kapitel 8.1, 8.1.2.3 s)

[Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Anlage III

[Original: Englisch und Französisch]

Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/325 (ADN-Ausgabe 2023) (bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien)

1. Kapitel 2.2, 2.2.7.2.2.1, Tabelle 2.2.7.2.2.1, „Palladium (46)“

[Die Korrektur in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2. Kapitel 3.2, Tabelle A, UN-Nummer 1835 (2 Eintragungen) Spalte „Benennung und Beschreibung“

[Die Korrektur in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

3. Kapitel 3.2, Tabelle B

[Die Korrektur in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

4. Kapitel 3.2, Tabelle B, ETHYLBROMID

[Die Korrektur in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Anlage IV

[Original: Englisch und Französisch]

Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2027 in Kraft treten sollen

Kapitel 3.2, Tabelle C

Bei der UN-Nr. 1223 KEROSIN erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „KEROSIN (mit weniger als 0,1 % Cumol)“.

Folgende neue Eintragung einfügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2 / 3.2.3.1	1.2.1 / 7.2.2.0.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	7.2.4.21	3.2.3.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	1.2.1	1.2.1 / 3.2.3.3	1.2.1 / 3.2.3.3	8.1.5	7.2.5	3.2.3.1
1223	KEROSIN (mit 0,1 % Cumol oder mehr)	3	F1	III	3+N2+ CMR+F	N	2	3			97	≤ 0,83	2	Ja	T3	IIA ⁷⁾	Ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	14

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/18 in der geänderten Fassung)

Protokoll über die dreiundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

Bei UN-Nr. 1307 XYLENE erhalten die nachstehenden drei Eintragungen folgenden Wortlaut:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2 / 3.2.3.1	1.2.1 / 7.2.2.0.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	7.2.4.21	3.2.3.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	1.2.1	1.2.1 / 3.2.3.3	1.2.1 / 3.2.3.3	8.1.5	7.2.5	3.2.3.1
1307	XYLENE (Gemisch mit weniger als 0,1 % Cumol, mit Schmelzpunkt ≤ 0 °C)	3	F1	II	3+N2	N	3	3			97		3	Ja	T1 ¹²	IIA	Ja	PP, EX, A	1	
1307	XYLENE (Gemisch mit weniger als 0,1 % Cumol, mit Schmelzpunkt ≤ 0 °C)	3	F1	III	3+N2	N	3	3			97		3	Ja	T1 ¹²	IIA	Ja	PP, EX, A	0	
1307	XYLENE (Gemisch mit weniger als 0,1 % Cumol, mit 0 °C < Schmelzpunkt ≤ 13 °C)	3	F1	III	3+N2	N	3	3	2		97		3	Ja	T1 ¹²	IIA	Ja	PP, EX, A	0	6: +17 °C; 17

Folgende neue Eintragungen einfügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2 / 3.2.3.1	1.2.1 / 7.2.2.0.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	7.2.4.21	3.2.3.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	1.2.1	1.2.1 / 3.2.3.3	1.2.1 / 3.2.3.3	8.1.5	7.2.5	3.2.3.1
1307	XYLENE (Gemisch mit 0,1 % Cumol oder mehr, mit Schmelzpunkt ≤ 0 °C)	3	F1	II	3+N2+ CMR	N	2	3			97		2	Ja	T1 ¹²	IIA	Ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	
1307	XYLENE (Gemisch mit 0,1 % Cumol oder mehr, mit Schmelzpunkt ≤ 0 °C)	3	F1	III	3+N2+ CMR	N	2	3			97		2	Ja	T1 ¹²	IIA	Ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	
1307	XYLENE (Gemisch mit 0,1 % Cumol oder mehr, mit 0 °C < Schmelzpunkt ≤ 13 °C)	3	F1	III	3+N2+ CMR	N	2	3	2		97		2	Ja	T1 ¹²	IIA	Ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	6: +17 °C; 17

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/18 in der geänderten Fassung)
